



**Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Novellierung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes

Psychiatrie in Bewegung, 8. November 2018

MASGF, Ref. 41: Andreas Böhm

Inhalt

1. Grundsätze der Psychiatriepolitik
2. Hintergrund der Novellierung
3. Ansprüche der Novellierung
4. Perspektiven
 - Vermeidung von Zwang – Regelung von Zwangsmaßnahmen
 - Einwilligung, Einwilligungsfähigkeit, Einwilligungsunfähigkeit
 - Behandlungsrecht

Grundsätze der Psychiatriepolitik

Grundsätze der Psychiatriepolitik in Brandenburg

1. Angestrebt wird die **Sicherung gemeindepsychiatrischer Versorgungsstrukturen und damit eine wohnortnahe Grundversorgung**, die an den Bedürfnissen der psychisch erkrankten Menschen und ihrer Familien ausgerichtet ist. Psychisch erkrankten Menschen soll ein weitgehend eigenständiges und sozial integriertes Leben ermöglicht werden.
2. Das **Selbstbestimmungsrecht und die Persönlichkeitsrechte** psychisch kranker Menschen sollen beachtet und weiter gestärkt werden. Dieser Grundsatz bringt das MASGF auch dazu, die Arbeit der Besuchskommissionen besonders zu schätzen und zu unterstützen.

Aus: Antwort auf Kleine Anfrage 2932, Landespsychiatriebeirat und Besuchskommission, September 2017

Grundsätze der Psychiatriepolitik in Brandenburg

3. Gute psychiatrische Versorgung führt zu einer Verringerung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Dazu gehören Unterbringungen gegen den Willen der Kranken wie auch Zwangsmaßnahmen während der Unterbringungen, z.B. Fixierungen. Zwangsmaßnahmen sind immer ein schwieriges Thema. Sicher ist aber, dass ein vernetztes, **qualifiziertes und koordiniertes Versorgungsangebot** bereits im Vorfeld einer krisenhaften Entwicklung Zwangsmaßnahmen reduzieren hilft.
4. Gute **psychiatrische Versorgung** wird in **Beziehungen** von Menschen für Menschen gemacht. Daher setzt sich das MASGF für ausreichendes und qualifiziertes Personal ein. Dies gilt für alle Bereiche der Versorgung, vom Krankenhaus über die ambulante Psychiatrie und Psychotherapie bis zu den kommunalen sozialpsychiatrischen Diensten.

Aus: Antwort auf Kleine Anfrage 2932, Landespsychiatriebeirat und Besuchskommission, September 2017

Hintergrund Novellierung – Fachdialog und Auftrag des Landtags



Dialogforum zu Veränderungsbedarfen des Brandenburgischen Psychisch-Kranken- Gesetzes am 24. April 2017

Durchgeführt von: Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V.
Projekt: Stärkung der Patientenrechte in der psychiatrischen
Versorgung

Eingeladen waren:

- Ärztliche Leiter des Rettungsdienstes im Land Brandenburg
- Ambulante psychiatrische Pflegedienste im Land Brandenburg
- Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter Psychiatrischer Abteilungen und Fachkliniken des Landes Brandenburg
- Arbeitskreis Patientenfürsprecher*innen Brandenburg
- Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Berufsverband Deutscher Nervenärzte – Landesverband Brandenburg
- Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e. V. – Regionalgruppe Brandenburg
- Besuchskommissionen im Land Brandenburg
- Betreuungsbehörden im Land Brandenburg
- Betreuungsvereine im Land Brandenburg
- Betroffenen- und Angehörigenverbände des Landes Brandenburg
- Brandenburgische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V.
- Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e. V.



- Eingliederungshilfe der Sozialämter im Land Brandenburg
- Gerontopsychiatrische Verbände im Land Brandenburg
- Integrationsfachdienste im Land Brandenburg
- Kontakt- und Beratungsstellen im Land Brandenburg
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
- Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg
- Landespflegerat Berlin Brandenburg
- Landes- und Amtsgerichte im Land Brandenburg
- Landesverband Berlin-Brandenburg der Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen in der Psychiatrie e. V.
- LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
- Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
- Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
- Oberlandesgericht des Landes Brandenburg
- Patientenfürsprecher*innen im Land Brandenburg
- Pflegestützpunkte im Land Brandenburg
- Polizeidirektionen im Land Brandenburg
- PIBB – Psychiatrie Initiative Berlin Brandenburg
- Psychiatriekoordinator*innen im Land Brandenburg
- Psychiatrische Abteilungen und Fachkliniken im Land Brandenburg
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften im Land Brandenburg
- Selbsthilfenetzwerke im Land Brandenburg
- Sozialgerichte im Land Brandenburg
- Sozialpsychiatrische Dienste im Land Brandenburg
- Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg
- Unabhängige Patientenberatung Brandenburg
- Verband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder Brandenburg und Berlin e. V.
- Werkstätten für behinderte Menschen im Land Brandenburg
- Wohlfahrtsverbände des Landes Brandenburg

Dialogforum: Verbesserung der Hilfen nach dem BbgPsychKG

1. Niedrigschwellige Angebote der Kommunen:
 - Kontakt und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS)
 - Ambulante Behandlungs- und Beratungsstellen für Suchtkranke (BBS)
 - Beschäftigungsmöglichkeiten (Zuverdienste für psychisch Kranke)
2. Mitwirkung, Beteiligung, Information des SpDi bei allen (gerichtlichen) Unterbringungsverfahren nach PsychKG
 - Bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch ein Krankenhaus
 - Bei sofortiger Aufnahme im Krankenhaus
 - Bei Zurückhaltung
3. Anlaufstelle für Bürgerbeschwerden (als Teil des SpDi oder unter anderer Trägerschaft)
4. Verbindliche Beschäftigung einer Psychiatrie-Koordinatorin oder eines Psychiatriekoordinators
5. Gemeindepsychiatrischer Verbund für eine verbindliche Zusammenarbeit:
 - Jugendamt, Sozialamt
 - Psychiatrischen Kliniken
 - Niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie psychologischen Psychotherapeuten
 - Weitere.

Beschluss des Landtags Brandenburg vom April 2018

Zeitgemäße Weiterentwicklung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes

- Landtag Brandenburg Drucksache 6/8576(ND)-B
- Einstimmig
- Der Landtag Brandenburg hat in seiner 59. Sitzung am 25. April 2018 zum TOP 13 folgenden Beschluss gefasst:

Der Landtag stellt fest:

Das in wesentlichen Teilen seit 2009 geltende Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) hat sich bewährt. Es ist ein modernes Gesetz, das zunächst Hilfen für Menschen mit psychischer Krankheit oder seelischer Behinderung nennt und im Grundsatz die Rechte von kranken Menschen betont. Es bedarf aber einer Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowie an die medizinethische Diskussion.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2011 der Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen enge Grenzen gesetzt. Die im Zusammenhang mit der Unterbringung psychisch kranker Personen tangierten Grundrechtseingriffe bedürfen spezialgesetzlicher Regelungen. So wird die Zwangsmedikation als schwerwiegender Eingriff in das Recht der körperlichen Unversehrtheit betrachtet. Das BbgPsychKG bietet derzeit keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus befasst sich das Bundesverfassungsgericht aktuell mit zwei Verfassungsbeschwerden, welche die Anordnung von Fixierungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zum Gegenstand haben. Auch auf diese Entwicklung muss die Gesetzgebung reagieren. Mehrere Fachgespräche und vor allem die Ergebnisse des Dialogforums zu Veränderungsbedarfen des BbgPsychKG aus dem Jahr 2017 in Potsdam zeigten, dass sich Fachleute, Psychiatriebetroffene und Angehörige darin einig waren, dass ein dringender Bedarf für eine Novellierung des Gesetzes besteht.

Der Landtag beschließt demnach:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im 1. Quartal 2019 einen Gesetzentwurf zur zeitgemäßen Weiterentwicklung des BbgPsychKG vorzulegen. Der Gesetzentwurf soll den Fokus auf folgende Punkte legen:

1. das Selbstbestimmungsrecht und die Persönlichkeitsrechte psychisch kranker Menschen zu beachten und weiter zu stärken;
2. die Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zeitgemäße Weiterentwicklung des Gesetzes im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und medizinethische Diskussion;
3. eine bessere Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der gesetzlichen Regelungen herzustellen, damit auch die Personen, die Hilfen erhalten sollen und durch die Regelungen betroffen sind, wie auch deren Angehörige, das Gesetz besser verstehen können;
4. die Stärkung der kommunalen Dienste, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und insbesondere des Sozialpsychiatrischen Dienstes unter Beachtung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen voranzutreiben;

5. angemessene Ausstattung und qualifiziertes Personal in allen Bereichen der Versorgung zu gewährleisten, vom Krankenhaus über die ambulante Psychiatrie und Psychotherapie bis zu den kommunalen sozialpsychiatrischen Diensten und weiteren Hilfen;
6. vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte, in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die koordinierenden und steuernden Aufgaben in der Versorgung psychisch Kranker und seelisch Behinderter wahrzunehmen, ist zu prüfen, ob durch das Land die Psychiatrie-Koordination gesetzlich festgeschrieben werden kann. Die Stärkung der verbindlichen Vernetzung der regional verantwortlichen Akteurinnen und Akteure soll mit gemeindepsychiatrischen Verbänden erreicht werden;
7. die Stärkung der überregionalen und interdisziplinären Vernetzung und Zusammenarbeit im Land;
8. die Stärkung der Besuchskommission als Teil der externen Qualitätssicherung und die Einrichtung von kommunalen Beschwerdestellen.

Ansprüche der Novellierung

Weiterentwicklung des BbgPsychKG

Wichtige Punkte:

- Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zeitgemäße Weiterentwicklung des Gesetzes im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und medizinethische Diskussion
- Stärkung gemeindepsychiatrischer Arbeit, der kommunalen Dienste, des Sozialpsychiatrischen Dienstes
- Vernetzung auf Landesebene
- Berichterstattung mit Parlamentspflicht: Statistik zu Unterbringungen und Zwang, besondere Vorkommnisse und übergreifend Gesundheitsberichterstattung über psychische Krankheiten und Versorgung

Vertiefung:
Vermeidung von Zwang – Regelung
von Unterbringung und besonderen
Sicherungsmaßnahmen




Unterbringung zur Gefahrenabwehr (öffentlich-rechtliche Unterbringung)

Zweck der Unterbringung ist die Abwehr einer von der Person ausgehenden Gefahr für Dritte und die Bewahrung vor einer erheblichen Selbstschädigung.

Voraussetzung: aufgrund des krankheitsbedingten Verhaltens besteht ernsthaft eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr für besonders bedeutende Rechtsgüter Dritter oder für ihr Leben oder ihre Gesundheit und diese Gefahr kann nicht anders abgewendet werden kann.

Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein nicht eine Einweisung oder Zurückhaltung.

Wer kann eine Unterbringung einleiten?

1. Sozialpsychiatrischer Dienst
 1. mit Antrag
 2. einstweilige behördliche Unterbringung
2. Ärztlicher Notdienst - einstweilige behördliche Unterbringung  Info an SpDi
3. Fachärztin oder Facharzt in psychiatrischer Klinik
 1. Mit Antrag nach Aufnahmeuntersuchung  Info an SpDi
 2. Zurückhaltung  Info an SpDi

Leitidee: SpDi ist immer beteiligt, in jeweils verschiedener Form, mindestens Information

Besondere Sicherungsmaßnahmen - Fixierung

- ... nur zulässig, wenn die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass sie eine andere Person oder sich selbst töten oder erheblich verletzen oder das Krankenhaus ohne Erlaubnis verlassen wird, und wenn und solange dieser Gefahr nicht mit anderen weniger eingreifenden Mitteln begegnet werden kann
- ... darf nur durch die ärztliche Leitung oder ihre Stellvertretung angeordnet
- ... grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung
- ... wenn die angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme voraussichtlich länger als etwa 30 Minuten andauert, ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen

Orientiert an Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Beschl. v.
24.07.2018 – 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16

Vertiefung Einwilligung, Einwilligungsfähigkeit, Einwilligungsunfähigkeit

Der Ausgangspunkt: das Grundrecht

- GG Art 2. (1) Jeder hat das **Recht** auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das **Recht** auf Leben und **körperliche Unversehrtheit**. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
- Daraus folgt:
 - medizinische Behandlungen können nur mit Einwilligung vorgenommen werden
 - Voraussetzung ist die Fähigkeit zur Einwilligung

Einwilligungsfähigkeit

... für medizinische Untersuchungen und Behandlungen wird juristisch als die Fähigkeit verstanden,

1. Grund, Bedeutung und Tragweite einer **Erkrankung** einsehen sowie Art, Notwendigkeit, Folgen und Risiken von **medizinischen Maßnahmen** einschätzen zu können, **und**
2. als Fähigkeit, aus dieser Einsicht heraus eine **Entscheidung** über die Akzeptanz einer bestimmten Behandlungsoption zu treffen.

Daraus folgt: Für eine rechtsgültige Einwilligung muss neben der Einwilligungsfähigkeit eine umfassende und verständliche Aufklärung der Entscheidung vorausgegangen sein.

Einwilligungsunfähigkeit

- Auch bei Einwilligungsunfähigkeit bleibt das Recht auf Selbstbestimmung für die einzelne Person bestehen.
- Eine unterstützte Entscheidungsfindung kann im konkreten Einzelfall die Selbstbestimmung wahren.
- Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Hierfür sollen Unterstützungsmaßnahmen vorhanden sein, um das Recht auszuüben.

orientiert an: UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 12

Einwilligungsunfähigkeit

- Ist keine Eigenschaft, die der Person innewohnt, die sie hat oder nicht hat
- Aus einer psychiatrischen Diagnose kann nicht auf Einwilligungsunfähigkeit geschlossen werden
- Einwilligungs(un)fähigkeit ist auch abhängig von der Kommunikation, von dem Menschen, dem Arzt, der Ärztin gegenüber
- Die Entscheidungsfindung wird durch Entscheidungsassistenz erleichtert

Unterstützte Entscheidungsfindung

Möglichkeiten:

- Informationen und Erläuterungen durch verschiedene Personen
- mit unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Hintergründen
- Beratung durch Menschen mit vergleichbarer eigener Erfahrung (Peer-Beratung)
- Einbeziehung von vertrauten Personen aus dem persönlichen Umfeld der betroffenen Person
- zeitliche Abstände für die Angebote und eine Auswahl von verschiedenen im Versorgungsbereich zur Verfügung stehenden Angeboten.

Wenn Einwilligung nicht erreicht wird

... aber eine psychiatrische Maßnahme dringend angezeigt ist, soll im nächsten Schritt der mutmaßliche Wille ermittelt werden. Hierzu kann hilfreich sein:

- Biografische Aspekte, frühere Äußerungen,
- Einstellungen, religiöse Orientierungen, Wertvorstellungen
- Nahestehende Personen einbeziehen, eventuell aus früheren Krisen bekannt.

Das Bemühen um unterstützte Entscheidungsfindung sollte dokumentiert werden

Vertiefung Behandlungsrecht und besondere Sicherungsmaßnahmen

Behandlungsrecht der psychiatrischen Anlasserkrankung

Voraussetzung Diagnose: psychische Krankheit

→ **Indikation:** Behandlungsbedürftigkeit

Ist die untergebrachte Person **einwilligungsfähig?**

JA

Person willigt in
die Behandlung ein

Person willigt nicht
in die Behandlung ein

||
||
||
||
||
||
||
||

||
||
||
||
||
||
||
||

Behandlung

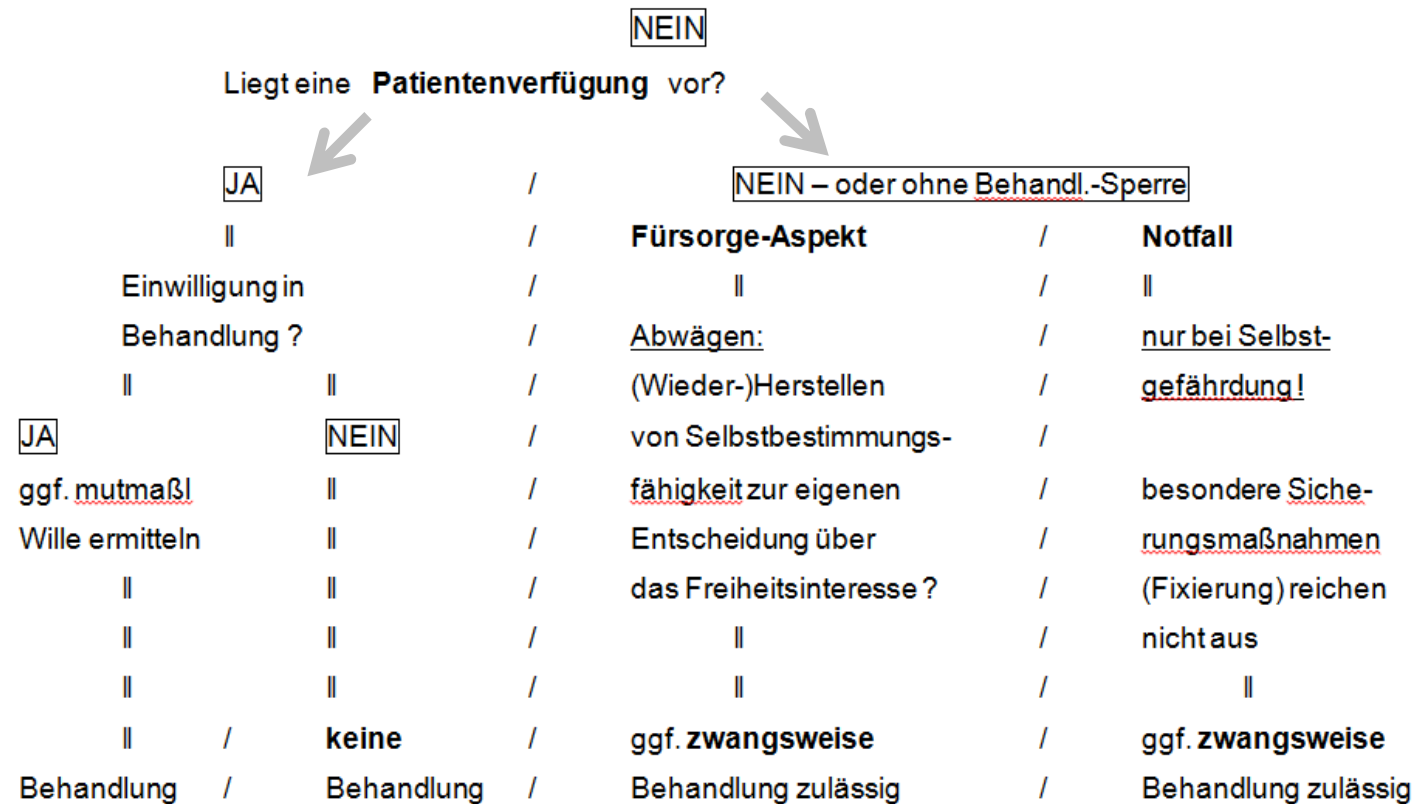
keine
Behandlung

Dr. Kammeier für MASGF

Behandlungsrecht der psychiatrischen Anlasserkrankung (Forts.)

Diagnose: psychische Krankheit → **Indikation:** Behandlungsbedürftigkeit

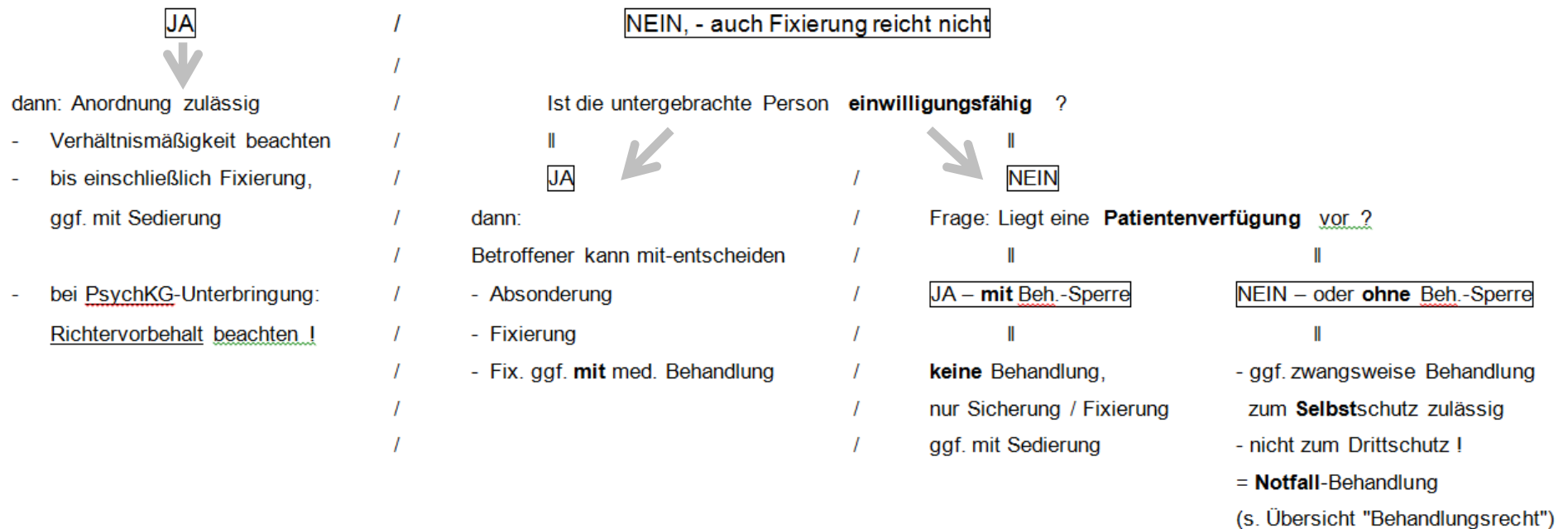
Ist die untergebrachte Person **einwilligungsfähig** ?



Besondere Sicherungsmaßnahmen und Fixierungen

Immer: strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Reichen zur Gefahrenabwehr die im Gesetz normierten Sicherungsmaßnahmen aus ?





Dr. Andreas Böhm

Referat 41 Grundsatzfragen der Gesundheitspolitik, Gesundheitsziele, Gesundheitsberichterstattung, Psychiatrie
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)

Abteilung Gesundheit

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S, R 2.129, 14467 Potsdam

Tel: 0331 / 866 – 5411

E-Mail: andreas.boehm@masgf.brandenburg.de